

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

32 (11.6.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 11. Juni 1883.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 37343 G. D. Die Postsendungen der Staatsbehörden.

Allgemeine Verfügungen.

Verordnung.

Die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird, in Zusammenfassung und theilweiser Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Behandlung der Postsendungen der Staatsbehörden, verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle amtlichen Postsendungen der Großherzoglichen Staatsbehörden und Einzelbeamten *), soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr. XXXVIII. Seite 210) und den auf Grund derselben von der Reichspostverwaltung jeweils ergehenden Vorschriften zu den portofreien gehören, sind als portopflichtig zu behandeln.

Unterscheidung zwischen portofreien und portopflichtigen Sendungen.

Die vorerwähnten Bestimmungen über Portofreiheit sind in ihrer dermaligen Fassung in Anlage 1 abgedruckt.

§. 2.

Bei den portopflichtigen Sendungen sind zu unterscheiden:

Unterscheidung der portopflichtigen Sendungen.

- a. Sendungen zwischen Großherzoglichen Behörden unter sich;
- b. Sendungen zwischen Großherzoglichen Behörden einerseits und Behörden anderer Deutscher Bundesstaaten sowie ausländischen Behörden andererseits; ferner zwischen Großherzoglichen Behörden und Reichsbehörden, sofern es sich nicht um portofreie Sendungen (§. 1) handelt;

*) Auch in den folgenden Paragraphen dieser Verordnung sind unter den Staatsbehörden die Einzelbeamten mit inbegriffen; als Einzelbeamte im Sinne dieser Verordnung gelten nur die einzeln stehenden, eine Behörde vertretenden Beamten.

c. Sendungen von Großherzoglichen Behörden an andere als die unter a. und b. genannten Empfänger (Privatpersonen, Körperschaften, Gemeinden &c.).

§. 3.

a. Sendungen zwischen Großherzoglichen Behörden unter sich. Die Sendungen der Großherzoglichen Behörden unter sich sind in der Regel bei der Absendung zu frankiren.

Ausnahmen finden statt, wenn es sich aus einem der nachstehend verzeichneten Gründe empfiehlt, die Entrichtung des Portos der empfangenden Behörde zu überlassen, in welchem Falle die Sendungen unter Beachtung der Vorschrift in §. 14 unfrankirt abgelassen werden.

Solche Gründe sind:

a. wenn in einer Angelegenheit, in welcher das Porto für die Staatskasse wieder einzuziehen ist, die Rückerhebung mehrerer, in derselben Sache erwachsenden Beträge durch Uebersendung an die empfangende Behörde in eine Hand gebracht werden kann. Hierher sind namentlich die Sendungen zu rechnen, welche an eine Behörde gehen, bei der die den Gegenstand der Korrespondenz bildende Privatangelegenheit anhängig ist;

b. wenn das für die Staatskasse wieder einzuziehende Porto im Sportelwege zu erheben ist und die Sendung an eine Sportel ansiehende Behörde gerichtet ist, während die absendende Behörde kein Sporteljournal führt.

Anßerdem haben die in Anlage 2 genannten Behörden ihre sämtlichen, an andere Großherzogliche Behörden gehenden Sendungen unter Beachtung der Vorschrift in §. 14 unfrankirt abzulassen.

Wegen des Portoersatzes (§. 7) macht es keinen Unterschied, ob das Porto von der absendenden oder von der empfangenden Stelle entrichtet ist.

§. 4.

b. Verkehr mit außerbadischen Behörden. Die portopflichtige Korrespondenz mit außerbadischen Behörden ist bei der Absendung stets zu frankiren und zwar auch dann, wenn die Sendung in einer Angelegenheit ergeht, in welcher eine Partei zum Ersatz des Portos an die Staatskasse verpflichtet ist. (Bezüglich des Wiederersatzes vergleiche §. 8 Absatz 2.)

§. 5.

c. Sendungen im Verkehr mit Privaten, Körperschaften &c. Die von Großherzoglichen Behörden an Private, Körperschaften &c. ergehenden Postsendungen sind unter Beachtung der Vorschrift in §. 14 in der Regel unfrankirt abzulassen.

Ausnahmen finden statt bei denjenigen Sendungen

1. deren Porto nach §. 7 der Staatskasse zur Last bleibt;

2. deren Porto zwar der Staatskasse nicht zur Last bleibt, aber auch nicht von dem Empfänger, sondern von einem Dritten zu tragen ist;

3. deren Porto zwar von dem Empfänger zu tragen ist, bei denen jedoch die absendende Behörde aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit und unter der Bedingung, daß der Wiederersatz des Portos sicher gestellt ist, die Frankirung vornimmt.

Sendungen von Privaten zc. an Behörden sind zu frankiren. Kommen solche Sendungen unfrankirt an, so hat die Behörde in Gemäßheit der hierüber bestehenden Bestimmungen (§. 44 Ziffer VI. der Postordnung vom 8. März 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX. Seite 206) die Postanstalt um nachträgliche Einziehung des Portos und der sonstigen Gebühren von dem Absender zu ersuchen.

§. 6.

Der Umstand, daß eine Staatsbehörde in das Aversirungsverhältniß (§. 10 Absatz a.) einbezogen ist, entbindet nicht von der Verpflichtung, in den nach den §§. 3—5 dazu geeigneten Fällen die Sendungen unfrankirt abzulassen.

Fortsetzung
(zu §§. 3—5.)

§. 7.

Der Staatskasse bleibt das von ihr ausgelegte Porto nur dann zur Last, wenn

Wiedererfab
von Porto.

- a. es sich um ein ausschließliches Staatsinteresse handelt,
- b. zwar ein ausschließliches Staatsinteresse nicht vorliegt, aber die zum Ersatz verpflichtete Privatperson gesetzlich von der Entrichtung von Sporeten oder Gerichtsauslagen befreit ist.

In allen übrigen Fällen hat der Wiedererfab einzutreten, beispielsweise

1. bei Postsendungen in Angelegenheiten von Privaten, der Kreisverbände, Gemeinden, Kirchen und übrigen Religionsgenossenschaften, Stiftungen, sowie in Angelegenheiten der Wittwenkassen und ähnlichen Anstalten mit von der Staatskasse gesondertem Vermögen, ausgenommen, soweit es sich um Wahrung staatlicher Interessen handelt;
2. bei persönlichen Angelegenheiten der Staatsbediensteten, bei Sendungen von Bureaubedürfnissen und Druckmaterialien an Behörden, welche Bureauaversen beziehen;
3. bei Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, insbesondere Strafverfügungen;
4. bei Geldsendungen aus Staatskassen, sofern die Zahlung bei der Kasse und nicht am auswärtigen Wohnsitz des Empfangsberechtigten in Empfang zu nehmen ist;
5. in Polizei-, Zoll- und Steuer-Strafsachen, sowie in Dienstpolizeisachen;
6. in Verwaltungstreitfachen;
7. in gerichtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der hiefür geltenden besonderen Vorschriften.

§. 8.

Die Sorge für den Wiedereinzug des Portos für die Staatskasse liegt allgemein derjenigen Behörde ob, bei welcher die Portoauslage entstanden ist, gleichviel ob es sich hiebei um die Gebühren für die frankirt abgegangenen oder unfrankirt angekommenen Sendungen handelt. Bezüglich der Sendungen, für welche das Porto in Form einer Bauschumme (vergleiche §. 10 Absatz a.) entrichtet wird, ist stets die absendende Behörde als diejenige zu betrachten, welche für den Wiedereinzug des Portos zu sorgen hat.

Fortsetzung.

Eine Ausnahme von vorstehender Regel besteht für den Verkehr mit außerbadischen

Behörden (§. 4) insofern, als hier die Wiedereinziehung von Porto stets der Behörde desjenigen Staates obliegt, in dessen Gebiet sich die ersatzpflichtige Partei befindet. Demgemäß ist auch das Porto für die von außerbadischen Behörden frankirt ankommenden Sendungen von der ersatzpflichtigen inländischen Partei für die badische Staatskasse einzuziehen, ohne daß eine Erstattung desselben an die betreffende außerbadische Behörde stattfindet. Umgekehrt wird das für Sendungen an außerbadische Behörden badischerseits ausgelegte Porto an die badische Staatskasse nicht ersetzt, wenn die ersatzpflichtige Partei sich im Gebiet der empfangenden außerbadischen Behörde befindet, da in diesem Falle dieser letzteren der Wiedereinzug überlassen bleibt.

§. 9.

Fortsetzung.

Der Einzug des Portos von den Ersatzpflichtigen geschieht entweder durch Aufnahme der Beträge in die Sportelhebrollen oder auf anderem Wege. Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie die Vorschriften über die rechnungsmäßige Behandlung der zum Ersatz kommenden Beträge werden, soweit dies nicht bereits geschehen, für die einzelnen Dienstzweige besonders erlassen. Als allgemeine Vorschrift ist zu beachten, daß die auf Wiederersatz ausgelegten Portobeträge sofort bei ihrem Entstehen festgestellt und in geordneter Weise für den Wiedereinzug aufgezeichnet werden müssen, daß ferner bezüglich derjenigen Sendungen, für welche das Porto durch Entrichtung der Bauschsumme (§. 10 Absatz a.) ausgelegt wird, das für die einzelne Sendung entfallende und wieder einzuziehende Porto in derselben Weise und mit der gleichen Gewissenhaftigkeit aufzuzeichnen ist, als wenn die Portobauschsumme nicht bestünde.

Insofern die Einziehung durch Aufnahme in die Sportelhebrolle stattfindet, ist zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Konstatirungs- und Erhebungskosten Folgendes zu beachten:

- a. die Portobeträge sind nur dann in die Hebrolle aufzunehmen, wenn nicht dadurch für die Staatskasse eine die Einnahme übersteigende Ausgabe entsteht;
- b. geringere als die vorstehend erwähnten Portobeträge sind zunächst in ein Vormerkverzeichnis nach anliegendem Muster zu übertragen und, sofern innerhalb 3 Monaten für einen und denselben Ort weitere Portobeträge oder Sporteln hinzukommen, mit diesen in die Hebrolle aufzunehmen, andernfalls aber in dem Vormerkverzeichnis zu streichen.

§. 10.

Form der
Frankirung
der abgehens-
den Sendun-
gen. Behand-
lung bei der
Postaufgabe.

Die Frankirung der von badischen Staatsbehörden abgelassenen Sendungen geschieht entweder:

- a. in Form der Entrichtung einer Portobauschsumme an die Reichspostkasse oder
- b. in der allgemein üblichen Weise durch Verwendung von Postwerthzeichen.

Inwieweit die erstere Frankirungsform zur Anwendung kommt, ist durch die Verordnung vom 16. Mai 1885, betreffend die Einführung des Aversirungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 215) bestimmt.

§. 11.

Fortsetzung.

Soweit die Frankirung mittelst der üblichen Postwerthzeichen erfolgt (§. 10 Absatz b.), ist das nachstehende Verfahren einzuhalten:

1. Die erforderlichen Postwerthzeichen werden entweder:
 - a. im Vorrath aus dem Bureauaversum oder aus Dienstgeldern zum Voraus angeschafft oder
 - b. bei jeder Posteinlieferung gegen Stundung des Werthbetrags bei den Postanstalten entnommen.

Ob eine Behörde sich des einen oder andern dieser beiden Verfahren zu bedienen hat, darüber bleibt Bestimmung der oberen Verwaltungsbehörde vorbehalten.

2. Ueber die Verwendung der aus dem Bureauaversum oder aus Dienstgeldern zum Voraus angekauften Postwerthzeichen (Ziffer 1 a.) führt die absendende Behörde eine nach Anlage 4 einzurichtende Nachweisung unter dem Titel „Portobuch“, in welchem die Sendungen einzeln (nicht summarisch) unter Angabe von Datum, Geschäftsnummer, Art der Sendung, Adresse und Portobetrag verzeichnet werden. Außerdem enthält das Portobuch noch eine Rubrik zur Aufnahme der von Privaten u. wieder einzuziehenden Portobeträge (vergleiche auch die Anmerkung auf Anlage 4).

Die Einlieferung dieser Sendungen zur Post geschieht in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Mitwirkung der Postanstalt, wenn nicht eine solche, wie z. B. bei Postanweisungen, ohnehin erforderlich ist.

3. Soll die Stundung der Portobeträge (Ziffer 1 b.) erfolgen, so werden die zu frankirenden Sendungen in einer, ebenfalls nach Anlage 4 einzurichtenden besonderen Nachweisung unter dem Titel „Portostundungsbuch“ nach Vorschrift der Ziffer 2 verzeichnet. Dieses Portostundungsbuch ist bei jeder Einlieferung unter Bezeichnung der jeweils erforderlichen Postwerthzeichen dem Postannahmebeamten vorzulegen. Der letztere wird hierauf die Postwerthzeichen übergeben und den Werthbetrag derselben bezüglich der gewöhnlichen Briefsendungen am Schlusse der Einzeleintragungen in einer Summe vermerken, bezüglich der übrigen Sendungen dagegen bei jedem einzelnen Eintrag den Frankobetrag einrücken.

Kommen bei einer Einlieferung Sendungen beider Arten vor, so ist jede derselben im Portostundungsbuch für sich aufzuführen.

Das Aufkleben der gegen Stundung entnommenen Postwerthzeichen auf die Sendungen ist Sache der absendenden Staatsbehörde; die Einlieferung dieser Sendungen hat jedoch ohne weitere Befassung der Postanstalt in der allgemein üblichen Weise zu erfolgen.

§. 12.

Das Porto für sämtliche unfrankirt angekommenen Sendungen wird gestundet und zu diesem Zweck der Betrag desselben von dem Postausgabebeamten in das in §. 11 Ziffer 3 bezeichnete Portostundungsbuch in einer Summe vermerkt.

Die empfangende Staatsbehörde hat, soweit erforderlich und thunlich, demnächst die Sendungen einzeln einzutragen und das Gesamtporto nach Maßgabe der Anschriften auf den einzelnen Poststücken im Portostundungsbuch zu entziffern.

Die auf Sendungen mit Postnachnahme entfallenden Beträge sind in die besondere Rubrik

Anlage 4

Vorschrift

Artikel 4

Dem Frankirungsbeamten unterliegende Sendungen.

Unfrankirt angekommene Sendungen.

„Postnachnahme“ einzutragen und bei der Anweisung auf die Staatskasse (§. 13 Absatz 3) getrennt von der Summe des eigentlichen Portos zu bezeichnen.

Sofern Sendungen von badischen Staatsbehörden, die zu frankiren waren, wiederholt unfrankirt eintreffen, hat die empfangende Behörde der absendenden Stelle hierüber entsprechende Mittheilung zukommen zu lassen.

§. 13.

Anweisung des
Portoaufwands auf
die Staatskasse.
Zahlung und
Berechnung.

Für den aus dem Bureauaversum oder aus Dienstgeldern vorschüsslich bestrittenen Portoaufwand (§. 11 Ziffer 1 a. und Ziffer 2) ist — nach dem Ermessen der betreffenden Behörde monatlich, vierteljährlich oder jährlich — Ersatz zu leisten.

Die von der Post gestundeten Beträge (§. 11 Ziffer 1 b. und Ziffer 3 und §. 12) sind monatlich an die Postanstalten zu zahlen und zwar muß diese Zahlung spätestens bis zum 15. des auf den Schuldigkeitsmonat folgenden Monats bewirkt werden.

In beiden Fällen geschieht die Zahlung auf Veranlassung der Staatsbehörde, bei welcher der Portoaufwand erwachsen ist, durch diejenige Kasse, auf welcher der Etat der betreffenden Stelle nach dem bestehenden Kassensystem angewiesen ist. Dekretur ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr die in gehöriger Form erfolgende Veranlassung der betreffenden Staatsbehörde, wobei für die im Laufe des Jahres erforderlichen Zahlungen die summarische Bezeichnung des Portoaufwands (für den Monat, für das Vierteljahr) ausreicht. Wo, wie bezüglich der gestundeten Beträge, allmonatlich seitens der Postanstalt Rechnung eingereicht wird, ist diese der Zahlungsaufforderung beizufügen. Auf der Rechnung der Postanstalt ist die Uebereinstimmung des angeforderten Betrags mit dem Portostundungsbuch durch die Staatsbehörde zu bestätigen, sofern das Portostundungsbuch nicht selbst der Rechnung des betreffenden Monats beigelegt wird.

Als spezieller Ausgabenachweis und Beleg zur Jahresrechnung dient das Portobuch beziehungsweise Portostundungsbuch (vergleiche den vorletzten Absatz).

Die definitive Berechnung der Portobeträge geschieht auf die der Kasse durch besondere Verfügung bezeichneten Paragraphen der Rechnung. Aus derselben muß der reine Aufwand an Postporto getrennt von den sonstigen Versendungskosten, sowie den Postnachnahmen ersehen werden können. Diese Trennung ist entweder durch Eröffnung besonderer Positionen in der Rechnung oder durch eine entsprechende Entzifferung am Schlusse des Jahres zu bewirken.

Die Jahresrechnung umfaßt den Portoaufwand für die Zeit vom 1. Dezember des einen bis zum 30. November des andern Jahres.

Die Portobücher und Portostundungsbücher, welche jeweils für diesen Zeitraum anzulegen sind, verbleiben während desselben ununterbrochen bei der betreffenden Behörde. Im Laufe des Jahres ist auf die einzelnen Zahlungstermine (Monat, Vierteljahr) die Summe zu ziehen und am 1. Dezember sind die Bücher unter Feststellung des Jahresaufwands abzuschließen und der Kasse, welcher die definitive Berechnung obliegt, zum Beleg der Rechnung zu übersenden.

Sind mehrere Berechnungen ständig zu einem Dienste vereinigt, so sind sämtliche bei diesem Dienste erwachsenden Portobeträge von der die Kasse führenden Berechnung zu übernehmen.

§. 14.

Portopflichtige unfrankirte Dienstbriefe nach und von Orten innerhalb des deutschen Postgebiets werden mit dem Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch einen Vermerk auf dem Umschlag vor der Postaufgabe erkennbar gemacht wird.

Bezeichnung der unfrankirten Dienstbriefe wegen Befreiung vom Zuschlagporto.

Zu diesem Zwecke sind die von den Großherzoglichen Behörden nach den Vorschriften dieser Verordnung unfrankirt abzulassenden Dienstbriefe vor der Postaufgabe

- a. auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ zu versehen,
- b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel oder Siegelmarken zu verschließen.

Von dem Erfordernisse eines amtlichen Siegels oder Stempels oder von Siegelmarken (b) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlusmittel befindet und dies auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. durch den Beisatz: „In Ermangelung eines Dienstiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisehung der Amtseigenschaft bescheinigt.

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adresse der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

§. 15.

Zur Anwendung des Vermerks „Portopflichtige Dienstsache“ sind berechtigt:

- a. alle Großherzoglichen Behörden,
- b. alle diejenigen Einzelbeamten und öffentlichen Diener, welche in dem anliegenden Verzeichniß (Anlage 5) aufgeführt sind.

Fortsetzung.

Anlage 5.

Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses erfolgen durch die einzelnen Ministerien.

§. 16

Postsendungen, für welche nach den allgemeinen Postvorschriften Frankirungszwang besteht, wie z. B. Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postanweisungen, dürfen auch von den Behörden nur frankirt abgelassen werden. Inoweit diese Sendungen in die an die Reichspostverwaltung zu entrichtende Portobauschsumme eingeschlossen sind, kommen die bezüglichen Vorschriften unserer Verordnung vom 16. Mai d. J. zur Anwendung.

Dem Frankirungszwang unterliegende Sendungen.

Werden Geldsendungen mittelst des Postanweisungsverfahrens bewirkt, so ist, wenn das Porto dem Empfänger zur Last fällt, der entfallende Frankobetrag in den dazu geeigneten Fällen durch die absendende Behörde von dem Geldbetrage der Anweisung vorweg abzuziehen und dieser Abzug durch einen Vermerk auf dem Abschnitt des Postanweisungsformulars zu erläutern.

§. 17.

Maßnahmen
zur Beschrän-
kung der
Portokosten.

Die Behörden haben bei ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1. die Verfügungen und insbesondere die Eröffnungen solcher sind, soweit es das Interesse des Dienstes zuläßt, zu beschränken, überhaupt ist darauf zu halten, daß alle unnöthigen Schreibereien der Behörden untereinander wie mit den vorgelegten Behörden nach Thunlichkeit vermieden werden;
2. in allen Fällen, in denen Sendungen nach den postalischen Vorschriften sich zur Beförderung als Drucksache zur ermäßigten Taxe eignen, ist von dieser Beförderungsweise Gebrauch zu machen, sofern mit Rücksicht auf den Inhalt der Sendungen keine Bedenken entgegenstehen;
3. die Beförderung von Akten, Büchern, Rechnungsbestandtheilen u. ist auf das zur Erledigung des betreffenden Geschäfts durchaus Nothwendige zu beschränken.

Bei Abgabe von Rechnungsbeilagen, welche Behörden zur Erledigung von Rechnungsbemerkungen bedürfen, sind die hierzu erforderlichen Schriftstücke, wenn thunlich, aus den Beilageheften auszuscheiden und den Behörden mitzutheilen;

4. die Ueberweisung von Geldsendungen darf mittelst Postanweisung nur erfolgen, wo nicht nach bestehender Vorschrift ein Kontokorrent- oder sonstiges Abrechnungsverfahren anzuwenden ist;
5. es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Brieffsendungen nicht ohne Noth das zulässige Gewicht eines einfachen Briefes (15 Gramm) übersteigen. Zu diesem Zwecke soll, soweit dies erforderlich und angemessen ist, die Adresse auf das Schriftstück selbst gesetzt und die unnöthige Verwendung von Umschlägen, ebenso die Verwendung ganzer statt halber Bogen Papier vermieden werden;
6. Sendungen von einer Staatsstelle an eine andere, mit welcher erstere in regelmäßigem dienstlichen Verkehre steht, sind nur in dringlichen Fällen sofort einzeln, sonst aber, wo eine Gefährdung dienstlicher Interessen nicht in Frage steht, erst dann zu vollziehen, wenn eine Ansammlung von einigen Tagen stattgefunden hat, (vergleiche auch §. 18 Ziffer 1); dabei darf jedoch nicht unterlassen werden, die an bestimmte Termine gebundenen Vorlagen rechtzeitig zu bewirken.

In der Befolgung sowohl der vorstehenden Bestimmungen als auch derjenigen in §. 18 durch die absendenden Behörden macht es keinen Unterschied, ob für die betreffenden Sendungen das Porto in Form der Bauschsumme (§. 10 Absatz a.) oder durch Verwendung von Postwerthzeichen (§. 10 Absatz b.) entrichtet wird.

§. 18.

Verpackung
und Versen-
dung.

Die Beförderung selbst ist stets so einzurichten, daß der Aufwand für Porto möglichst verringert wird. Sofern dieser Zweck dadurch erreicht wird, haben die Behörden insbesondere:

1. Sendungen an dieselbe Adresse in eine gemeinschaftliche Verpackung einzuschließen und geeigneten Falls als Paket zu versenden;

2. zur Beförderung überall da, wo nach den örtlichen Verhältnissen die Transporteinrichtungen der Großherzoglichen Staatsbahnen ohne Schwierigkeiten benützt werden können, dieser Beförderungsanstalt sich zu bedienen (vergleiche letzten Absatz).

Eine portopflichtige Sendung darf nicht einer portofreien beigelegt werden.

Sendungen, für welche das Porto rückzuerheben ist, sind regelmäßig nicht mit andern, bei welchen dies nicht der Fall, zusammenzupacken.

Wird eine Paketsendung der Eisenbahn zur Vermittlung (als Expresgut) übergeben, so dürfen derselben nur solche unverschlossene Schriftstücke (Entschließungen, Begleitschreiben, Lieferscheine zc.) beigelegt werden, welche den Inhalt des Pakets betreffen.

§. 19.
Die Vorstände der Staatsbehörden haben die Aufgabe, die Portobücher und Portostundungsbücher in Bezug auf die zu Lasten der Staatskasse verrechneten Porto- zc. Beträge von Zeit zu Zeit einer Prüfung auf Grund des Geschäftstagebuchs und beziehungsweise der Akten zu unterziehen oder durch einen unbetheiligten Beamten unterziehen zu lassen und, wie geschehen, zu vermerken.

Kontrolle
des Portoaufwandes.

Bei dieser Prüfung ist namentlich darauf zu achten, ob

1. den auf Verringerung des Portoaufwandes abzielenden Bestimmungen Seitens der vollenziehenden Organe Rechnung getragen, auch von der Versendung als Expresgut in den dazu geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird;
2. das verrechnete Porto in Bezug auf die Zahl der Sendungen und die Höhe der einzelnen Portoansätze mit den wirklich abgegangenen und angekommenen Sendungen im Einklang steht;
3. die Bestimmungen über den Wiedereinzug von Porto (§§. 7—9) gehörig beachtet werden.

§. 20.

Durch gegenwärtige Verordnung werden aufgehoben und ersetzt:

Aufgehobene
Verfügungen.

1. die Verordnungen Großherzoglichen Handelsministeriums vom 23. Dezember 1871 nebst Anlagen (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr. LIV. Seite 459—477),
2. die Verordnungen desselben Ministeriums vom 3. April 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 198) und vom 15. Mai 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIII. Seite 238),
3. die Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIV. Seite 478—482), vom 2. Mai 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII. Seite 233),

Anlage 1.

(zu S. 1).

Regulativ über die Portofreiheiten.**A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß des inneren Postverkehrs von Bayern und Württemberg.****Artikel 1.**

Die regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie die Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten genießen in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchsthrrer Vermögensverwaltung innerhalb des Deutschen Reichs unbeschränkte Porto- und Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstderen persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Hausministerien (beziehungsweise die mit den betreffenden Geschäften beauftragten obersten Stellen), die denselben nachgeordneten Verwaltungen, ferner die Hofstaaten, die Adjutantur, das Civil- und das Militärkabinet, sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die desfalligen Sendungen, soweit sie von den Hausministerien, den gedachten Verwaltungen, den Hofstaaten u. s. w. abgelassen werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienststempel und mit der Bezeichnung: „Königliche Angelegenheit,“ „Großherzogliche Angelegenheit“ u. s. w. oder „Militaria“ versehen sein.

Artikel 2.

In reinen Reichsdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Deutschen Reichs portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind *). Den Reichsbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleich geachtet.

*) Anmerkung. Den von der Reichshauptkasse, dem Reichsbankdirektorium und den Reichsbankanstalten ausgehenden oder an diese Behörden gerichteten Sendungen in reinen Reichsdienstangelegenheiten steht die Portofreiheit zu. Dagegen unterliegen diejenigen Sendungen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Reichsbank beziehen, der Portozahlung.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

- a. mit amtlichem Siegel oder Stempel *) und
- b. in der Aufschrift mit dem Portofreiheitsvermerk „Militaria“, „Marinesache“, „Postsache“, „Telegraphensache“, „Zollvereinsache“, und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk „Reichsdienstsache“

versehen sind.

Von dem Erforderniß eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a.) ist nur dann abzu-
zusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Reichs- oder Staatsbeamter oder eine aktive
Militärperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und
unter den Portofreiheitsvermerk „die Ermangelung eines Dienstsigels“ mit Unterschrift des
Namens und Bezeichnung der Amtseigenschaft bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel
über 250 Gramm nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen
das Gewicht von 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Bei Packeten, deren Inhalt nicht aus barem Gelde, ungemünztem Golde und Silber,
Juwelen und Pretiosen, oder aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen und Rechnungen, sondern
aus anderen Gegenständen besteht, darf das Gewicht von 10 Kilogramm nicht überstiegen
werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt. **)

Artikel 3.

Als reine Reichsdienstsachen im Sinne des Artikels 2 sind diejenigen Sendungen nicht
zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt
beziehen.

Artikel 4.

Diejenigen von Reichsbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen
Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche Privatangelegenheiten ganz
oder theilweise betreffen, werden nur dann als reine Reichsdienstsachen angesehen, wenn sie
lediglich durch den Instanzenzug zwischen Reichsverwaltungsbehörden veranlaßt sind.

Artikel 5.

In Bundesrathssachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevoll-
mächtigten in Berlin zur Post liefern, als „Bundesrathssache“ bezeichnen und zur Beglaubig-
ung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienst-
siegel verschließen.

*) Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

**) Einschreib- beziehungsweise Versicherungsgebühr ist in keinem Falle zu erheben.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrathe aus anderen Orten des Deutschen Reichs unter der Bezeichnung „Bundesrathsfache“ nach Berlin abgefandt werden, portofrei zu befördern.

Artikel 6.

Sendungen, welche von dem Reichstage ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden in Betreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Reichsbehörden (Artikel 2) gleich behandelt.

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen müssen als „Reichstagsangelegenheit“ bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags versehen sein.

Artikel 7.

In Militär- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Reichsdienstangelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Reichs- oder Staatsbehörden, mit Einschluß der, solche Behörden vertretenden, einzelnen Beamten abgefandt werden oder an dieselben eingehen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Reichsbehörden abgefandt oder an Reichsbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit.*)

Artikel 8.

Als Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1. der Schriftwechsel und die Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militärpersonen oder Militärbeamte von ihren Truppen- bezw. Marinetheilen abkommandirt oder Truppentheile nach anderen Orten verlegt sind;
2. Geldsendungen der Militär- und Marinebehörden:
 - a. für Militärtransporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden.
 - b. für Futterlieferungen an Ortsbehörden,
 - c. für die von Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten,
 - d. für Ruhegehälter der Militärs bis zum Major bezw. Korvetten-Kapitän ausschließlich aufwärts,**)

*) Anmerkung. In Militär- und Marinesachen genießen im Weiteren auch Sendungen von und an Gemeindebehörden, sowie Sendungen von und an Gendarmen, ferner Sendungen, welche an magistratualische Garnison-Verwaltungen gerichtet oder von solchen aufgeliefert werden, falls sie im Uebrigen den Vorschriften dieses Regulativs entsprechen, Portofreiheit.

Ebenso sind die Geistlichen berechtigt, sich im Verkehr unter einander und mit Behörden u. in solchen Militär-angelegenheiten, welche sich als reine Reichsdienstangelegenheiten darstellen, der portofreien Bezeichnung „Militaria“ zu bedienen.

**) Anmerkung. Die portofreie Beförderung findet auch dann statt, wenn die Absendung der Ruhegehälter von Staatsbehörden oder von Staatskassen geschieht.

- e. für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;
3. Sendungen mit Militär- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
- seitens früherer Kadetten an das Kadettenhaus durch Vermittelung des Militär-Kommandos,
 - seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marine-theile, durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Gemeindebehörde;
4. in Invaliden-Angelegenheiten:
- die an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
 - Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörde oder Kasse;
5. in Landwehr- oder Seewehr-Angelegenheiten:
- Umlaufsbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- bezw. Seewehr-Offiziere, bei Versendung durch die Letzteren. Die Einlieferung muß entweder unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder es muß ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name der betreffenden Offiziere zu ersehen ist;
 - Meldungen der Reservisten, sowie der Landwehr- und Seewehrmänner bei ihrer vorgesezten Kompagnie bezw. bei den Bezirksfeldwebeln, wenn die Meldungen offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden;
 - Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirksfeldwebel an die Landwehr- und Seewehrmänner;
6. in Angelegenheiten der Militär-Ehrengerichte die dienstlichen Brief- und Aktensendungen, auch bei der Versendung zwischen Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Die Versendung hat in der unter 5 a. angegebenen Weise zu erfolgen;
7. die Empfangsbeseinigungen über die an Offiziere gezahlten Ruhegehälter, sowie die Quittungen der Invaliden über Unterstützungen (4 b.), bei der Einsendung an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden;
8. Meßinstrumente zwischen dem topographischen Bureau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 50 Kilogramm portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Artikel 2 gegebenen Vorschriften. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 4 a. bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden in der Aufschrift bezeichnet ist.

Artikel 9.

In Betreff der Portovergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine bewilligt sind, tritt eine Aenderung nicht ein.

Artikel 10.

In Angelegenheiten des Zollvereins kommt die Bestimmung im §. 2 der Unterbeilage auch bei Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs zur Anwendung. Diese Portofreiheit erstreckt sich indeß innerhalb des Deutschen Reichs nur auf den amtlichen Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten verschiedener Bundesstaaten, wogegen der zwischen Behörden und Beamten eines und desselben Bundesstaats in gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten vorkommende Schriftwechsel der Portozahlung unterliegt. *)

B. Portofreiheiten für Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reichs.

Artikel 11.

Sendungen nach oder von Orten außerhalb des Deutschen Reichs werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Conventionen vollständig portofrei von dem Aufgaborte bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind. Die Bestimmungen über die hiernach portofreien Sendungen sind in der Unterbeilage zusammengestellt.

Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den Artikeln 2 und 4 bis 10 erwähnten Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reichs nicht statt; dagegen sind die nach Artikel 1 portofrei zu befördernden Postanweisungen und Fahrpostsendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie der Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten von Entrichtung des auf die Beförderungstrecken innerhalb des Deutschen Reichs entfallenden Portos freizulassen. In den letztgedachten Fällen ist das auf die fremden Beförderungstrecken entfallende Porto für frankirte Sendungen bei der Einlieferung zu erheben und für unfrankirte Sendungen bei der Aushändigung einzuziehen.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Reichs-Postkasse getragen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 13.

Auch für die nach den Artikeln 2 und 4 bis 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

*) Anmerkung. Sendungen in Angelegenheiten der Uebergangsabgaben gehören nicht zu den Sendungen in Zollvereinsachen und unterliegen daher allgemein der Portozahlung.

1. die Zustellungsgebühr,
2. die Gebühr für die Bestellung der von weiterher eingehenden, an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke gerichteten Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpactete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen;
3. die Porto- und Gebührenbeträge für Besorgungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts;
4. das Eilbestellgeld;
5. die Verzollungsgebühr für Packete vom Zollauslande;
6. die für dringende Packetsendungen bei der Einlieferung zu erhebende besondere Gebühr;
7. die für Einschreibsendungen, welche außerhalb der Dienststunden angenommen werden, im Voraus zu entrichtende besondere Gebühr.

Artikel 14.

Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden Ueberweisungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen und bei Begleitadressen zu Packetsendungen ist der Portofreiheitsvermerk in den für die Aufschrift bestimmten Raum zu setzen, unter Bedrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels.* In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheitsvermerk die „Ermangelung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Beizehung der Amtseigenschaft zu bescheinigen. Bei dem durch Postanweisungen erfolgenden Zahlungsverkehr der Postanstalten unter einander kann die Bedrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 15.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

- a. ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache zu beseitigen, so ist die Sendung unverzüglich abzusenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Vorderseite der Sendung zu bezeichnen, z. B. „Oeffentliches Siegel fehlt“. In solchen Fällen ist außer dem Porto das etwaige Zuschlagporto wie bei unfrankirten Sendungen anzusetzen.

Es ist ferner zu prüfen:

- b. ob dem Absender beziehungsweise Empfänger Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung z.), sowie nach

*) Anmerkung. Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Aufschrift überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechnete Behörde z. ihren Sitz hat; bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechnigt ist, hat stets die Postanstalt am Aufgabsorte, bei Sendungen, deren Empfänger lediglich zu der betreffenden Portofreiheit berechnigt ist, die Postanstalt des Bestimmungsorts diese Prüfung (zu b.) zu üben.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk „Bis zur nähern Begründung der Portofreiheit“ zu versehen und, wie zu a. angegeben, als portopflichtig zu behandeln. Damit die Behörden und andere Beteiligte nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewendet wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personalverhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 16.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangenden Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des §. 27 Nr. 2 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 und vorkommendenfalls die disziplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 17.

Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a. durch Vorzeigen des Inhalts, oder

b. durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Briefumschlage, oder

c. in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Empfänger erhobene Porto demselben erstattet. Bei Brieffendungen erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Briefumschlages oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Der Briefumschlag oder die beglaubigte Abschrift desselben ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen.

Bestimmungen

über Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Uebereinkommen beruhen.

§. 1.

Portofreitum
in Postdienst-
Angelegen-
heiten.

Der auf den Postdienst bezügliche, zwischen den Postverwaltungen vorkommende Schriftwechsel wird portofrei behandelt.

§. 2.

Portofreitum
in Zollvereins-
sachen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins (mit Einschluß des Großherzogthums Luxemburg) in Brief-, sowie im Paketverkehr portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit müssen die Sendungen mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache“ versehen werden.

§. 3.

Portofreitum
im Verkehr
mit Oester-
reich-Ungarn.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Oesterreich-Ungarn werden portofrei befördert:

1. der Schriftwechsel zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentenfamilien *), und zwar ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht. Den Mitgliedern der Regentenfamilien werden in Bezug auf die Portofreiheit für Brieffendungen die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt.

Bezüglich der Portofreiheit für Postanweisungen, Postnachnahmebriefe, Werthbriefe und Pakete der Mitglieder der Regentenfamilien verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Dasselbe gilt bezüglich der Portofreiheit für derartige Sendungen der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses;

2. der Schriftwechsel in Postdienst- und in Telegraphendienst-Angelegenheiten;
3. alle dienstlichen Sendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander vorkommen.

*) Anmerkung. Unter dem Ausdrude „Beiderseitige Regentenfamilien“ sind zu verstehen: die Regentenfamilien in den Staaten des Deutschen Reichs-Postgebiets einerseits und die Regentenfamilie der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie andererseits.

§. 4.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und der Schweiz werden portofrei Portofreitum im Verkehr mit der Schweiz. befördert:

1. die Schriften- und Aktenpakete in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden;
2. alle Sendungen, welche zwischen den beiderseitigen Postbehörden und Postanstalten im dienstlichen Verkehr vorkommen.

§. 5.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Helgoland werden portofrei Portofreitum im Verkehr mit Helgoland. befördert:

1. der im §. 1 bezeichnete Schriftwechsel,
2. die in Postdienst-Angelegenheiten vorkommenden Fahrpostsendungen.

§. 6.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Luxemburg werden portofrei Portofreitum im Verkehr mit Luxemburg. befördert:

1. die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Sendungen,
2. Pakete mit und ohne Werthangabe in Postdienst-Angelegenheiten.

§. 7.

Soweit nicht vorstehend bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Sendungen besondere Bestimmungen getroffen sind, kommen für diejenigen Sendungen, welche aus dem Deutschen Reichs-Postgebiete abgehen und nach den in der gegenwärtigen Unterbeilage bezeichneten Staaten gerichtet sind, die Vorschriften in Artikel 1 und 2 zur Anwendung; jedoch können diese Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk „Staatsdienstsache“, „Königliche Dienstsache“ oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

Verzeichniß

der Behörden, Einzelbeamten und öffentlichen Diener, welche ihre gesammte portopflichtige Dienstkorrespondenz mit anderen Großherzoglichen Behörden unfrankirt abzusenden haben.

I. Im Verwaltungskreise des Ministeriums des Justiz, des Kultus und Unterrichts:

Die Notariatsinspektoren. Die Notare. Die landesherrlichen Kommissäre für die weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten. Der Vorstand der Sternwarte. Die Konservatoren der Baudenkmale und der Alterthümer. Die Gerichtsvollzieher. Die Standesbeamten. Die Gemeinderäthe. Die Waisenrichter. Die Leichenschauer.

II. Im Verwaltungskreise des Ministeriums des Innern:

Der Rheinschifffahrtsinspektor. Die Bezirksräthe (als Einzelbeamte). Die Bürgermeister und Stabhalter (als Ortspolizeibeamte). Die Kreisoberhebärzte. Die Badeärzte. Die Aerzte. Die Apothekenvisitatoren. Der Badfondsgärtner in Badenweiler. Der Fischereiaufseher am Bodensee. Die Bezirksgeometer. Die Katastergeometer. Die Straßenmeister. Die Dammmeister. Die Floßaufseher. Die Brückenmeister. Die Straßenwarte. Die Beobachter bei den meteorologischen Stationen.

III. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Finanzen:

Der Finanzinspektor. Der Steuerinspektor. Die Güteraufseher. Die Forsttagatoren. Die Forstgeometer. Die Waldaufseher und Waldhüter. Die Obergrenzkontroleure. Die Grenzkontroleure. Die Tabaksteuerkontroleure. Die Tabaksteueraufseher. Die Revisionsbeamten für die Tabaksteuer. Die nicht am Sitze einer Bezirksstelle befindlichen Aufseher von Tabaklagern und Fabriken. Der Rübenzuckersteuer-Aufseher. Die Salzsteueraufseher. Die Grenzaufseher. Die Steuer-Oberaufseher. Die Steueraufseher. Die Steuereinnahmereien. Die Nebenzollämter. Die Untersteuerämter. Die Anmeldeposten für die Aufschreibungen der Verkehrsstatistik (welche nicht mit einer Zoll- oder Steuerstelle verbunden sind).

11. 8. 1884

Anlage 3.
(zu S. 9).

Vormerk-Verzeichnis

für nicht sofort einzuziehende kleinere Portoauslagen. *)

*) Die Vormerkung derartiger Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten geschieht lediglich nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften (vergleiche Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1884 Nr. XXXVIII Seite 417).

Ord.-Babl.	Datum und Nro. des Beschlusses.	Name des Ersappflichtigen.	Wohnort.	Gegenstand. (Betreff.)	Porto-betrag.	Bemerkungen.
					M Pf.	

8. 1848
(S. 11)

Anlage 4.
(zu S. 11).

Muster für das „Portobuch“ und „Portostundungsbuch“.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Datum der Postaufgabe bzw. Postankunft.	Geschäftsnummer.	Art der Sendung (Brief, Paket u.).	Adresse mit Bestimmungsort. (Bei ankommenden Sendungen Absender und Abgangsort.)	Postporto.	Postnachnahme.	Zum Wiedereinzug von Privaten u. sollen gelangen.*)	Bemerkungen.
				M. P.	M. P.	M. P.	

*) Anmerkung. Wo bei einem Verwaltungszweig diese Beträge nach allgemeiner Anordnung der vorgesetzten Behörde in anderer Weise für den Wiedereinzug aufgezeichnet werden, kann Spalte 7 wegfallen.

Anlage 3.

(zu S. 15).

Verzeichniß

der Einzelbeamten und öffentlichen Diener, welche bei Absendung von Dienstbriefen zur Anwendung des Vermerks „Portopflichtige Dienstsache“ berechtigt sind.

I. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

Die Notariatsinspektoren. Die Notare. Die landesherrlichen Kommissäre für die weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten. Die Kreisschulräthe. Der Vorstand der Sternwarte. Die Konservatoren der Baudenkmale und der Alterthümer. Die Gerichtsvollzieher. Die Standesbeamten. Die Gemeinderäthe. Die Waisenrichter. Die Leichenschauer.

II. Im Verwaltungskreise des Ministeriums des Innern:

Die Landeskommissäre. Der Fabrikinspektor. Der Rheinschifffahrtsbevollmächtigte. Der Rheinschifffahrtsinspektor. Die Bezirksräthe (als Einzelbeamte). Die Bürgermeister und Stabhalter als Ortspolizeibeamte). Die Kreisoberherbärzte. Die Bezirksärzte. Die Bezirksassistentenärzte. Die Badeärzte. Die Aerzte. Die Apothekensvisitatoren. Die Bezirksthierärzte. Die Polizeikommissäre. Der Bauanschauungskontrolleur. Der Badfondsgärtner in Badenweiler. Der Fischereiaufsesser am Bodensee. Der Vorstand der Obstbauschule. Der Obstbaulehrer bei dieser Anstalt. Die Bezirksgeometer. Die Katastergeometer. Die Straßenmeister. Die Dammmmeister. Die Floßaufseher. Die Brückenmeister. Die Bauaufseher, Ingenieure, Ingenieurpraktikanten und Kulturaufsesser mit Wohnsitzen außerhalb des Sitzes der vorgelegten Inspektionen. Die Topographengehilfen. Die Straßenwarte. Die Beobachter bei den meteorologischen Stationen. Die Verwaltungsräthe und die Verwalter (Verrechner) nachgenannter Stiftungen: des Kreisunterstützungsfonds in Freiburg, der vereinigten Stiftungenverwaltung Baden, der Wilder-Stiftungenverwaltung Bruchsal, der vereinigten Stiftungenverwaltung Karlsruhe, der vereinigten Stiftungenverwaltung Mannheim, der Großherzog-Friedrich-Jubiläums-Stiftung Karlsruhe, der Ernst Maler'schen Stiftung daselbst, der General Gmelin'schen Stiftung daselbst, der Freiherrlich von Gemmingen-Guttenberg'schen Fideikommiß- und eventuellen Stiftung für ein adeliges Damenstift in Sinsheim, der Freiherrlich von Ulmer'schen Stiftung in Weinheim, der Distriktsstiftungen in Konstanz, der Distrikts-Stiftungen in Wertheim, des Albert-Karolinen-Stifts in Freiburg, des adeligen Damen-Stifts in Karlsruhe und des Hospitalfonds in Laubersbichofsheim.

III. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Finanzen:

Der Finanzinspektor. Der Steuerinspektor. Die Güteraufseher. Die Forsttagatoren. Die Forstgeometer. Die Waldaufseher und Waldhüter. Die Obergrenzkontrolleure. Die Grenzkontrolleure. Die Tabaksteuerkontrolleure. Die Tabaksteueraufsesser. Die Revisionsbeamten für

die Tabaksteuer. Die nicht am Sitze einer Bezirksstelle befindlichen Aufseher von Tabaklagern und Fabriken. Der Rübenzuckersteueraufseher. Die Salzsteueraufseher. Die Grenzaufseher. Die Steuerkommissäre. Die Steuer-Oberaufseher. Die Steueraufseher.

Die Betriebs-, Bahnbau- und Maschinen-Inspektoren bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung. Der Dampfschifffahrinspektor in Konstanz.

Nr. 37343 G. D.

Vorstehende, im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII. vom 1. J. erschienene Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 21. Mai 1. J. wird den Beamten und Dienststellen der diesseitigen Verwaltung mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht, daß durch dieselbe die diesseitigen allgemeinen Verfügungen Nr. 73219 vom 31. Dezember 1871 (Verordnungs-Blatt 1871 Seite 277/296), Nr. 19075 R vom 22. April 1872 (Verordnungs-Blatt 1872 Seite 79/80) und Nr. 61209 B vom 23. Oktober 1881 (Verordnungsblatt 1881 Seite 257/258) aufgehoben und ersetzt sind.

Zum Vollzug der vorgedachten Verordnung Gr. Ministeriums der Finanzen wird noch bemerkt:

1. Die eisenbahndienstlichen Korrespondenzen sind gemäß der Bestimmung in §. 149 der Instruktion für Beförderung von Personen zc. auch fernerhin nur in soweit der Post zu übergeben, als die Beförderung durch Bahnpersonal nach Lage des Bestimmungsortes nicht thunlich ist.
2. Von dem in §. 6 der Ministerialverordnung gedachten Aversirungsverhältniß ist die diesseitige Verwaltung ausgeschlossen.
3. Die zur Frankirung der an die Post zu übergebenden Sendungen erforderlichen Postwerthzeichen sind bei sämtlichen Bezirks- und Lokalstellen aus dem Bureauaversum zum Voraus anzuschaffen und ist deren Verwendung gemäß §. 11 der vorstehenden Verordnung in dem nach Anlage 4 zu führenden Portobuch nachzuweisen. Letzteres ist auf 1. Dezember jeden Jahres abzuschließen und behufs Erwirkung des Ersazes der aus dem Bureauaversum vorschüsslich ausgelegten Beträge mit besonderer Konsignation anher vorzulegen.
4. Ueber die unfrankirt eingehenden Postsendungen haben die Dienststellen ein Portostundungsbuch gemäß §. 12 der Verordnung (ebenfalls nach Anlage 4) zu führen. Die gestundeten Beträge sind monatlich an die Postanstalten und zwar zunächst vorschüsslich aus der Bureaukasse zu bezahlen. Jeweils auf 1. Dezember ist das Portostundungsbuch mit Konsignation behufs Erwirkung des Ersazes der vorschüsslich geleisteten Beträge anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 2. Juni 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.